



Der Minister

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

Stadt Emmerich am Rhein  
Herrn Bürgermeister Peter Hinze  
Postfach 100 864  
46428 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister

Eing.: 08. Juni 2018

Bgm.: .....  
Dez.: .....  
FB: .....  
Anl.: ..... PWZ: ..... €

04. Juni 2018

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

III A 3 - 87-14/3B

Telefon 0211 3843-3226

### **Bahnübergangsbeseitigungen an der DB-Ausbaustrecke Oberhausen - Landesgrenze D/NL (Betuwe-Linie)**

Konsensfordernis für die vollständige Übernahme des kommunalen Kostendrittels durch das Land ("100%-Förderung")

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

haben Sie vielen Dank für Ihren Brief vom 12.03.2018, in dem Sie unter Hinweis auf einen Ratsbeschluss zur sog. Gleisbettvariante bei der BÜ-Beseitigung Emmericher Straße (B 8) mehrere Fragen an mich richten. Diese betreffen den genauen Zeitpunkt, wann der für die Kostenübernahme durch das Land maßgebliche Konsens mit der Bahn vorliegen muss. Sehr gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, hierzu einige grundsätzliche Anmerkungen zu machen.

Eingangs ist es mir wichtig zu betonen, dass die amtierende Landesregierung wie ihre Vorgängerregierungen den Anrainerkommunen zusichert, deren Kostendritteln an den BÜ-Beseitigungen im Zuge des Ausbaus der Betuwe-Linie vollständig zu übernehmen. Diese Zusage stellt ein außergewöhnlich weitreichendes Entgegenkommen des Landes gegenüber den Anrainerkommunen dar. In der Bereitschaft, die betroffenen Kommunen von den immensen Kostenfolgen der BÜ-Beseitigungen zu entlasten, kommt auch das große landespolitische Interesse an einer zügigen Realisierung dieses nach landes- und bundesweiten Maßstäben überaus bedeutsamen Infrastrukturvorhabens zum Ausdruck. Auch die amtierende Landesregierung knüpft ihre weitreichende Zusage an die Bedingung, dass zwischen der Bahn (DB Netz AG) und der jeweiligen Anrainerkommune ein Konsens über sämtliche BÜ-Beseitigungen

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Stadttor 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-939110  
poststelle@vm.nrw.de  
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel  
vom Hauptbahnhof zur Haltestelle  
StadtTor: Straßenbahnlinie 709  
Buslinie 732

auf dem Gemeindegebiet erzielt worden ist. Dahinter steht die Erwartung der Landesregierung, dass sich bei ernsthaft geführten Verhandlungen zwischen den Kreuzungsbeteiligten bereits im Vorfeld von Planfeststellungsverfahren ein Ausgleich der möglicherweise unterschiedlichen Interessenlagen so frühzeitig erreichen lässt, dass das sich anschließende Planfeststellungsverfahren von grundsätzlichen Einwendungen der betroffenen Kommune im Interesse einer zügigen Durchführung entlastet wird.

Vor diesem Hintergrund bitte ich die folgenden Hinweise und Klarstellungen zu sehen:

Die vollständige Übernahme des kommunalen Kostendrittels durch das Land wird verwaltungsseitig umgesetzt durch entsprechende Bewilligungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf. Daraus ergibt sich, dass der Gesamtkonsens mit der Anrainerkommune über alle Maßnahmen spätestens dann vorliegen muss, wenn die erste BÜ-Beseitigung auf dem jeweiligen Gemeindegebiet bei der Bezirksregierung zur Bewilligung des Kostendrittels vorliegt. Nur dann wird das Finanzministerium erklärtermaßen seine sich vorbehaltene Zustimmung zur vollständigen Übernahme geben.

Darüber hinaus gibt es für das Vorliegen des Konsenses keinen definierten Zeitpunkt. Vielmehr resultieren aus der beschriebenen Erwartungshaltung der Landesregierung einige an den Konsens anzulegende Maßstäbe. Erhebt eine Anrainerkommune im Rahmen des Anhörungsverfahrens eine Einwendung grundsätzlicher Art gegen den Plan und führt dies zu einer nennenswerten Verzögerung des Verfahrens, würde dies die Erwartungshaltung der Landesregierung enttäuschen und sie könnte darin kein konsensorientiertes Verhalten sehen. Dabei sind Einwendungen grundsätzlicher Art vor allem solche, die die Netzgestaltung und damit die Grundkonzeption der vorgelegten Planung betreffen. Ob eine Kommune eine Einwendung grundsätzlicher Art erhoben und hierdurch eine ins Gewicht fallende Verfahrensverzögerung verursacht hat, wird das Verkehrsministerium in jedem Einzelfall prüfen. Ein Konsens ist in jedem Fall dann vereitelt, wenn die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss eine Einwendung grundsätzlicher Art der Kommune zurückweist und diese daraufhin gegen den Planfeststellungsbeschluss Klage erhebt. Es liegt auf der Hand, dass spätestens dann von einem Konsens keine Rede mehr sein kann.

Es würde mich freuen, wenn ich mit diesen Ausführungen etwaige Unklarheiten bei Ihnen beseitigen konnte.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hendrik Wüst', with a stylized flourish at the end.

Hendrik Wüst